

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Integrationsrat der Stadt Schwabach

vom

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung

§ 1

(1) § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Zusammensetzung des Integrationsrates

(1) Der Integrationsrat besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden insgesamt neun in dem in § 4 bestimmten Verfahren aus dem Kreis der Schwabacherinnen und Schwabacher mit Migrationshintergrund bestimmt. Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.

(3) Weitere sieben stimmberechtigte Mitglieder werden aus dem Kreis der gesellschaftlichen Gruppen mit Bezug zu den Zielen des Integrationsrates bestimmt:

a. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der christlichen und muslimischen Religionsgemeinschaften,

b. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der im Bereich der Migranten- und Flüchtlingsarbeit tätigen Organisationen,

c. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schwabacher Wirtschaft,

d. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schwabacher Sports,

e. der oder die Stadtratspfleger/in für Integrationsangelegenheiten.

(4) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Integrationsrat an:

a. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, soweit dieses nicht bereits nach § 3 Absatz 3 Buchstabe e vertreten sind.

b. der für den Bereich des Ausländerrechts und der Integration zuständige berufsmäßige Stadtrat bzw. Stadträtin.

(2) § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Benennung der Mitglieder

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Absatz 2 werden durch die die im Stadtrat der Stadt Schwabach vertretenen Parteien und Wählergruppen benannt. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) gelten entsprechend. Die Bestimmung des Termins, bis zu dem die Personen zu benennen sind, erfolgt durch den Oberbürgermeister.

(2) Nach Absatz 1 benannt werden können natürliche Personen mit Migrationshintergrund mit Wohnsitz in Schwabach, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglied des Stadtrates sind. Eine Mitgliedschaft in der benennenden Partei oder Wählergruppe ist nicht Voraussetzung. Die Benennung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Person zulässig. Vorschläge für die Benennung können durch die Personen selbst oder durch Dritte eingereicht werden. Die Vorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin nach Absatz 1 Satz 3 bei der Stadt Schwabach einzureichen.

(3) Die Mitglieder nach § 3 Absatz 3 und 4 Buchst. a und deren Vertretung werden von den jeweiligen Gruppen benannt.

(4) Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Benennung nach § 4 Absatz 1 und die Möglichkeit, sich selbst oder Dritte für dieses Amt vorzuschlagen, die hierbei einzuhaltende Frist und die für die Entgegennahme der Vorschläge zuständige Stelle mit Anschrift sowie Ort und Termin der Veranstaltung nach Absatz 5 ist spätestens zwölf Wochen vor dem Termin nach Absatz 1 Satz 3 durch öffentliche Bekanntmachung zu veröffentlichen. Ergänzend sollen auch die Personen nach Absatz 2 Satz 1 durch ein Anschreiben mit dem in Satz 1 aufgeführten Inhalt auf die Möglichkeit der Beteiligung hingewiesen werden.

(5) Spätestens acht Wochen vor dem Termin nach Absatz 1 Satz 3 soll im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung interessierten Personen die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Aufgaben des Integrationsrates sowie die Programme und Ziele der im Schwabacher Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen zu informieren.

(6) Die Benennung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 und 3 ist durch den Stadtrat zu bestätigen.

(7) Die Mitgliedschaft im Integrationsrat kann jederzeit ohne die Angabe von Gründen niedergelegt werden. In diesem Fall ist die benennende Gruppierung berechtigt, eine oder einen Nachfolgerin oder Nachfolger für das ausscheidende Mitglied zu benennen. Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(3) § 6 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Amtsperiode des Integrationsrates beginnt in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn der Wahlperiode des Stadtrates und endet nach sechs Jahren. Abweichend von Satz 1 kann der Stadtrat eine kürze Amtsperiode bestimmen, insbesondere um einen Gleichklang mit der Wahlperiode des Stadtrates herzustellen.

(4) § 10 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Geschäftsführung des Integrationsrates erfolgt im Geschäftsbereich des oder der für den Bereich des Ausländerrechts und die Integration zuständigen berufsmäßigen Stadträtin oder Stadtrats.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2022 in Kraft.

Schwabach, den

Peter Reiß
Oberbürgermeister